





lich gekannt werden. Wenn nicht die Irre umschwebt, die die Eisenbahn für den ganzen Schaden haftbar ist. Es wird daher davon abgesehen, nachgehend in höherem Wert zur Versicherung zu gehen.

**Thalia-Verleger.**

Donnerstag den 7. Nov. gelangt zur Redaktion von Schiller's 100 Gedächtnisfeier Jahres-Schau, die Carl'sche Verlagsanstalt. Das Bild ist von dramatischen Figuren durchzogen und zeigt ein Bild der Zeit. Die Gedächtnisfeier ist ein Bild der Zeit. Die Gedächtnisfeier ist ein Bild der Zeit. Die Gedächtnisfeier ist ein Bild der Zeit.

**Wingelmann.**

Das Haupt-Vertrauen. Die Zeit ist ein Bild der Zeit. Die Gedächtnisfeier ist ein Bild der Zeit. Die Gedächtnisfeier ist ein Bild der Zeit. Die Gedächtnisfeier ist ein Bild der Zeit.

Die Seele. Die Seele ist ein Bild der Seele. Die Seele ist ein Bild der Seele. Die Seele ist ein Bild der Seele. Die Seele ist ein Bild der Seele.

Was man von der Seele. Die Seele ist ein Bild der Seele. Die Seele ist ein Bild der Seele. Die Seele ist ein Bild der Seele. Die Seele ist ein Bild der Seele.

**Ins Kreis und Nachbarreisen.**

**Wienreise der Kaiserin.**

11. Nov. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien.

Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien.

Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien.

Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien.

Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien.

Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien.

Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien.

Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien.

Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien.

Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien.

Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien.

Wenn Kinder... Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien.

**Gerichtszeitung.**

**Der Aktion-Brosch.**

12. Nov. Die Vernehmung... Die Vernehmung... Die Vernehmung... Die Vernehmung... Die Vernehmung...

**Letzte Depeschen.**

**Verfassungserklärungen auf wählbare Zeit.**

Berlin, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) Minister Dell... Die Verfassungserklärungen auf wählbare Zeit.

**Neue Grundzüge für die Reichstagswahl.**

Berlin, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) Wie der Korrespondent... Die neuen Grundzüge für die Reichstagswahl.

**Der U-Boot-Krieg vor dem Untersuchungs-Ausschuss.**

Berlin, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) Zu Beginn der heutigen Sitzung... Der U-Boot-Krieg vor dem Untersuchungs-Ausschuss.

**Sindenburgs Ankauf in Berlin.**

Berlin, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) Generalfeldmarschall... Sindenburgs Ankauf in Berlin.

**Verpflichtung Kaiserthums eines Zweiflers.**

Berlin, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) Der Kaiser... Verpflichtung Kaiserthums eines Zweiflers.

**Der Kaiserliche Hof.**

Berlin, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) Der Kaiser... Der Kaiserliche Hof.

Wettervorhersage. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien. Die Kaiserin ist heute ab nach Wien.

**Wettervorhersage.**

Donnerstag, den 12. November. Vereinzelt Schneefälle, Windsturm nahe Null.

**Ein Postbote der heimgekehrten Seemannen.**

Berlin, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) In einer von der Reichsvereinigung... Ein Postbote der heimgekehrten Seemannen.

**Amerika wünscht keine Friedeusschleppungen.**

Berlin, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) Die englische Regierung... Amerika wünscht keine Friedeusschleppungen.

**Widow in England.**

London, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) Der französische Minister... Widow in England.

**Belgien verlangt Genehmigung von Holland.**

Brüssel, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) Sir... Belgien verlangt Genehmigung von Holland.

**Abzug der Rumänen aus Bukarest.**

Wien, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) Gemäß der... Abzug der Rumänen aus Bukarest.

**Ein Ultimatum an die ungarische Regierung.**

Bukarest, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) Der Vertreter... Ein Ultimatum an die ungarische Regierung.

**Der amerikanische Vergewaltigerfall beendet?**

Indianapolis, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) Reporter... Der amerikanische Vergewaltigerfall beendet?

**Die Pariser Wähl durch Sirie befrägt?**

Paris, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) Paris wird immer... Die Pariser Wähl durch Sirie befrägt?

**Verbindungen für Post- und Personenverkehr.**

Wien, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) Der kaiserliche... Verbindungen für Post- und Personenverkehr.

**Der Kaiserliche Hof.**

Berlin, 12. Nov. (Ein. Drahtber.) Die Kaiserin... Der Kaiserliche Hof.





die Wirtschaftswirtschaften und Landwirtschaften, und wenn die Arbeiterinteressen dadurch nicht gefährdet sind, durch die Gewährung solcher Zulagen, welche die Leistung im Gesamtinteresse und mit der Staatsbankrott befähigen.

### Wenigste Landesverwaltungen

In der letzten Sitzung wurde nach Bestätigung der Beschlüsse der letzten Sitzung die Besetzung des Reichsausschusses

Dr. Lubow (L. S.): Die Unternehmern haben alle Verhandlungen mit den Arbeiterführern verweigert und die Arbeitseinstellung einlässig bitten wollen. Soll der Verhandlungsbereich nicht einlässig werden, dann muß für seine Aufrechterhaltung noch viel geschehen. Das Reich (L. S.): Es geht um eine einheitliche Partei-Regierung. Der Geist der Revolution hat die Hand geführt an der mangelhaften Arbeiterbewegung. Wenn wir jetzt einsehen, in welchem Zustand wir sind, das einzige Mittel, aus dem wir einen Ausweg sehen, ist: mehr einheitliche. Natürlich müssen die Arbeiterinteressen besonders geschützt werden. Eine Verwirklichung der Revolution vermag nur nicht das Wort zu reden.

Dr. Franz (S.): Die Schuld an den heutigen furchtbaren Zuständen liegt bei den Unternehmern. Sie haben die Arbeitergeheimnisse, die zur Revolution führen müßten. Im öffentlichen Bereich werden die Arbeiter von Arbeitseinstellungen, wo sie dringend gebraucht werden, in Gegenwart geleitet, wo keine Verwendung für sie vorhanden ist. Überhaupt kann man nicht sagen, daß die Arbeiter die Schuld an den heutigen Zuständen haben. Die Schuld liegt bei den Unternehmern. Die Schuld liegt bei den Unternehmern. Die Schuld liegt bei den Unternehmern.

## Aus Stadt und Umgebung

### Der Sternschnuppen im November

Schon früh am Abend dunkelt der Himmel und geht in den ersten Abendstundenschein ein. Die Beobachtung der Sternschnuppen, die am 13. und 14. November im Norden zu sehen sind, ist eine sehr interessante. Die Sternschnuppen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Sternschnuppen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Sternschnuppen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

Der Mond wandelt in diesem Monat seine Positionen folgendermaßen: am 1. nachts Vollmond, am 14. nachmittags Neumond, am 22. nachmittags Halbmond und am 29. nachmittags Vollmond. Von den größten Kometen sind in diesem Monat die Kometen 1919/20 zu sehen. Die Kometen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Kometen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

### Der Arbeitsmarkt im Monat Oktober

Die Zentralstatistik hat den Arbeitsmarkt im Oktober untersucht. Die Arbeitslosigkeit ist im Oktober um 1,5 Prozentpunkte gestiegen. Die Arbeitslosigkeit ist im Oktober um 1,5 Prozentpunkte gestiegen. Die Arbeitslosigkeit ist im Oktober um 1,5 Prozentpunkte gestiegen.

In der Statistik über die Arbeitslosigkeit im Oktober sind die Arbeitslosen in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Arbeitslosen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Arbeitslosen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

haben die Arbeiterinteressen nicht zu berücksichtigen. Die Arbeiterinteressen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Arbeiterinteressen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Arbeiterinteressen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

Streiks treten besonders im Holz- und Bauwesen auf. Die Streiks sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Streiks sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Streiks sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

### Sanitätsverhältnisse im Polen

Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

## Technische Notizen

### Grundsätze

1. Die Verwendung der Technischen Notizen ist für die Arbeitseinstellung lebenswichtig. Die Technischen Notizen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Technischen Notizen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.
2. Die Technischen Notizen sind für die Arbeitseinstellung lebenswichtig. Die Technischen Notizen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Technischen Notizen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.
3. Die Mitglieder der Technischen Notizen sind für die Arbeitseinstellung lebenswichtig. Die Technischen Notizen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Technischen Notizen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.
4. Die Mitglieder der Technischen Notizen sind für die Arbeitseinstellung lebenswichtig. Die Technischen Notizen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Technischen Notizen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

### Verfahren für Gefangene in Sibirien

Die Verhältnisse im Sibirien sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Sibirien sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Sibirien sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

### Postdienste für Gefangene in Sibirien

Die Postdienste für Gefangene in Sibirien sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Postdienste für Gefangene in Sibirien sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Postdienste für Gefangene in Sibirien sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

### Postdienste für Gefangene in Sibirien

Die Postdienste für Gefangene in Sibirien sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Postdienste für Gefangene in Sibirien sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Postdienste für Gefangene in Sibirien sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

Einmal würde man dem Arbeiter, den die Arbeiterinteressen nicht zu berücksichtigen sind, die Arbeiterinteressen nicht zu berücksichtigen sind. Die Arbeiterinteressen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Arbeiterinteressen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

Der kirchliche Verein des Reichsausschusses ist in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Der kirchliche Verein des Reichsausschusses ist in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Der kirchliche Verein des Reichsausschusses ist in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.

Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen. Die Verhältnisse im Polen sind in der Regel in der Höhe von 10 bis 20 Kilometern zu sehen.



# Ämtliche Anzeigen

für den Kreis Merseburg.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten zum Preise von 2.40 Mk. vierteljährlich oder 80 Pfg. monatlich.

Stück 44.

Merseburg, 13. November

1919.

290

## Wochenfettmenge.

Die Fettmenge für die Woche vom 9. bis 15. November d. J. wird hiermit für Merseburg—Land auf die gewöhnlichen Feitmarken auf

75 Gramm

auf alle Zusatzmarken auf

50 Gramm

festgesetzt.

Merseburg, den 7. November 1919.

Der kommissarische Landrat.  
Dr. Moste.

299

## Selbstversorgung mit Fleisch.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) sowie der Preussischen Ausführungsverordnung vom 15. Oktober 1917 zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs usw. vom 2. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 881) wird für den Kreis Merseburg folgendes angeordnet:

§ 1.

### Selbstversorger und ihnen Gleichgestellte.

1. Als Selbstversorger gilt, wer entweder durch Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Raad Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch in einem Haushalt gewinnt.
2. Als Selbstversorger können ferner anerkannt werden: Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu behandelnden Personen, sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter.

Für Selbstversorgung dieser Verbrauchergruppen durch Schlachtung von selbstgemähten Rindern (mit Ausnahme von Kälbern bis zu 8 Wochen) ist die Genehmigung der Provinzialfleischbehörde erforderlich.

3. Arbeitnehmer oder Angehörige, denen vom Arbeitgeber verhältnismäßig Schweine zu liefern sind (Deputatschweine), können auch als Selbstversorger gelten, wenn der Arbeitgeber das Tier wenigstens drei Monate in seiner Wirtschaft gehalten hat.

Gemeinschaftliche Selbstversorgung bei Schweinen wird anerkannt, wenn die Wirtschaftsführung gemeinsam ist, also das Schwein in einer Wirtschaft gehalten wird, die völlig gemeinsam von verschiedenen Personen betrieben wird. Das gilt bei Mietwohngebiets- und Mißpächtern auch dann, wenn einzelne dieser Personen nicht am Wohnort selbst wohnen, solange sie nur die Wirtschaft mit betreiben. Auch Bewirtschaftung der Schweinemäher allein kann gemeinsam betrieben werden, nahe wirtschaftliche Beziehung zu der gemeinsamen Schweinehaltung ist Voraussetzung.

Der Erwerb von Schweinen oder deren ein zum Zwecke der Weiterveräußerung und der Selbstversorgung ist nur mit Genehmigung des Landratsamtes gestattet.

§ 2.

### Genehmigungspflicht.

Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Landratsamtes gestattet.

Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Fleischunterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenjäger, vor der Schlachtung vorzulegen. Die Schlachtung, sowie die Fleisch- und Trichinenjagd dürfen nur erfolgen, wenn den Fleischauern und dem Schlachter die schriftliche Genehmigung des Landratsamtes vorgelegen hat.

§ 3.

### Anzeigespflicht.

Die Verwendung von Fähen, Bienen und Hühnern im eigenen Haushalt ist der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Verwendung von Wildpret (Reiz, Dam, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Unterzeichneten und der Gemeindebehörde anzuzeigen.

Ueber die Verwendung von Wildpret hat der Selbstversorger eine Rüte zu führen. Darin ist das Gewicht der zur Verwendung gelangten Tiere anzugeben. Falls die Tiere an andere Personen abgegeben werden, ist auch der Name des Empfängers anzugeben. Diese Rüte ist in der ersten Woche jedes Kalendervierteljahres der Gemeindebehörde zur Einsicht vorzulegen. Die Gemeindebehörde hat die Einsichtnahme amtlich zu bescheinigen.

Die Gemeindebehörde hat dem Landratsamt allmonatlich anzuzeigen, welche Mengen Wildpret und Fäherfleisch den einzelnen Selbstversorgern angerechnet worden sind.

§ 4.

### Antrag auf Schlachterlaubnis.

Der Antrag auf Genehmigung zur Hauschlachtung ist schriftlich nur bei der Gemeindebehörde auf vorgeschriebenem Formular einzureichen.

Er muß enthalten:

1. Das ungefähre Lebendgewicht des Tieres.
2. Die Zahl der Hauschlachtungsberechtigten oder der zu beschlachtenden Personen. Hierzu gehören auch Wirklichkeitsangehörige, einschließlich des Wastendes, sowie ferner Mientelker und andere Mautpflichtberechtigte, die kraft ihres Berechtigungs oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.
3. Die Angabe, wieviel Personen des Haushalts weiterhin Versorgungsberechtigte bleiben, also weitere Fleischkarten beziehen sollen.
4. Die Angabe, bis zu welchem Tage und mit wieviel Personen der Haushalt bereits aus früheren Hauschlachtungen versorgt ist.
5. Die Versicherung, daß der Antragsteller oder bei Deputanten dessen Arbeitgeber das Schlachttier mindestens 3 Monate in seiner eigenen Wirtschaft gehalten hat.
6. Die genaue Wohnadresse des Antragstellers.
7. Die Erklärung, ob das Schwein früher zur Zucht benutzt wurde.

Die Gemeindebehörde hat den Antrag zu prüfen, die Richtigkeit zu bescheinigen und ihn unverzüglich an das Landratsamt weiterzugeben.

Antragformulare sind bei der Gemeindebehörde zu haben.

§ 5.

### Ämtliche Feststellung des Schlachtgewichts.

Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenjäger amtlich festzustellen.

Die Gewichtsfeststellung hat durch Wiegen zu geschehen. Der Selbstversorger hat dafür zu sorgen, daß eine Waage und Gewichte zur Verfügung stehen.

Vor der Gewichtsermittlung sind bei dem Ausschachten vom Tiere zu trennen:

1. Bei den Rindern:

- a) die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt; der Schwanz ist auszuschneiden, das sogenannte Schwanzfell darf nicht entfernt werden;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel (im Genick) senkrecht zur Wirbelsäule;
- c) die Hufe im ersten (unteren) Gelenk der Fußwurzel über dem sogenannten Schienbein;



- a) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Netz- und Mittelfett), jedoch mit Ausnahme der Fleisch- und Laignieren, welche mit zu wiegen sind;
- a) die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Teile der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben sowie der Luftröhre und des sehnigen Teiles des Zwerchfelles;
- b) das Rückenmark;
- a) der Penis (Siemer) und die Hoden, jedoch ohne das sogenannte Sackfell bei den männlichen Kindern; das Euter und Boreuter bei den Kühen und über die Hälfte tragenden Kalben.

**2 bei den Kälbern:**

- a) das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenk der Fußwurzel;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel (im Genick);
- a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- a) der Nabel und bei männlichen Kälbern die äußeren Geschlechtsorgane.

**3. bei dem Schafvieh:**

- a) das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenk der Fußwurzel;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel;
- a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- a) bei Widdern und Hammeln die äußeren Geschlechtsteile, bei Mutterschafen die Euter.

**4. bei den Schweinen:**

- a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Lunge, Luftröhre und Schlund, jedoch mit Ausnahme der Nieren und des Schmers, Hlomen, Hlolen;
- b) die männlichen Schweine die äußeren Geschlechtsteile. Die Gewichtsermittlung hat bei den Kindern in ganzen Halben oder viertel, bei Kälbern und dem Schafvieh in ganzen und bei den Schweinen in ganzen oder halben Tieren zu erfolgen. Erfolgt die Feststellung des Schlachtgewichts bei den Kindern innerhalb zwölf und bei den anderen Schlachttieren innerhalb drei Stunden nach dem Schlachten, so ist von jedem angefangenen Seutner (6 Kilogramm) 1 Pfund (1/2 Kilogramm) als sogenanntes Darmgewicht in Abzug zu bringen.

Für die Feststellung des Gewichtes ist bei Schweinen eine Gebühr von . . . 1,00 „  
 „ Schafen, Hammeln, Kälbern . . . 0,65 „  
 „ Kindern . . . 2,50 „  
 an den Fleisch- oder Erzeugerbesitzer zu entrichten.

**§ 6.**

**Anrechnung auf die zuzehende Fleischmenge.**

Nach erfolgter Bescheinigung des Schlachtgewichtes ist der Selbstverorner oder dessen Beauftragter (Fleisch- oder Erzeugerbesitzer) verpflichtet, den Schlachtgenehmigungsschein unverzüglich der Gemeindebehörde abzugeben, damit Anrechnung des Fleisches auf die zuzehende Fleischmenge erfolgen kann. Vorhandene Fleischarten sind bei Abholung des Genehmigungsscheines, welcher den Gemeindebehörden zur Ausständigung von hier aus zugelandt wird, zurückzugeben. Die Gemeindebehörde hat dem Antragsteller möglichst sofort, spätestens aber binnen drei Tagen mitzuteilen, auf wie lange er durch die Schlachtung als selbstverornt gilt. Die Anrechnung hat in folgender Weise zu geschehen:  
 Für je 500 Gramm Schlachtviehfleisch und Wildpret sowie für ein Duhn (Hahn oder Henne) sind die Fleischartenabschnitte einer Woche, für einen jungen Dahn bis zu einem halben Jahre bis einer halben Woche in Anrechnung zu bringen.

Kinder, welche in dem Kalenderjahre, in welchem die Schlachtung erfolgt, das sechste Lebensjahr nicht vollenden, wird nur die Hälfte der obigen Säge zugestanden.

**§ 7.**

**Rückgabe der Schlachtgenehmigungsscheine.**

Die Gemeindebehörden haben auf dem Schlachtgenehmigungsschein die erfolgte Anrechnung des Fleisches zu bescheinigen und die Scheine nach Eintragung in eine auf vorgeschriebenen Formulare zu führende Liste von jeder Woche gesammelt spätestens bis zum Dienstag jeder Woche an das Landratsamt einzureichen.

**§ 8.**

**Strafbestimmungen.**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können Fleisch- und Fleischwaren, auf die sich die kraftbare Handlung bezieht, ohne Entschädigung eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Käufer gehörend oder nicht.

**§ 9.**

**Zurücktreten der Anordnung.**

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Anträge auf Erlaubnis zum Ausföschlachen können, mit dem Tage obiger Veröffentlichung, durch den Gemeindevorsteher zur Genehmigung dem Landratsamt eingereicht werden.

Merseburg, den 26. Oktober 1919.

**Der kommissarische Landrat.**

300 Zsg.-Nr. 5086 K. W.

Dr. Roske

**Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.**

Laut Mitteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Magdeburg sind die Erzeugerhöchstpreise bis auf weiteres für Gemüse wie folgt festgesetzt:

Für Beistoffl.	je Seutner
„ Kartoffel . . . . .	4,-
„ Weinstoffl . . . . .	7,25
„ Birnstoffl . . . . .	6,75
„ Grünkohl bis 30. November 1919 . . . . .	6,75
„ Rote Möhren und Karotten aller Art einchl. der kleinen runden Karotten . . . . .	5,25
„ Gelbe Möhren . . . . .	5,75
„ Weiße Möhren . . . . .	2,25
„ Zwiebeln (lose) vom 1. November 1919 ab . . . . .	12,-
„ „ „ „ 1. Dezember . . . . .	18,-
„ „ „ „ 1. Januar 1920 . . . . .	18,-
„ „ „ „ 1. Februar . . . . .	18,-
„ „ „ „ 1. März . . . . .	21,-

Diese Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen im Bahndwagen oder im Schiff.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Merseburg, den 5. November 1919.

**Der kommissarische Landrat.**

Dr. Roske

301

**Gemüse-Lieferungsverträge.**

Trotzdem die Zwangsabwicklung der Gemüse aufgehoben ist, sind die von Kommunalverbänden und Großverbraucher uim. abgeschlossenen Lieferungsverträge zu erfüllen und zwar so bald als möglich. Als Vertragspreise gelten die laut meiner Bekanntmachung (Z.-Nr. 4668 K. W.) vom 5. ds. Mts. bekanntgegebenen Erzeugerhöchstpreise.

Merseburg, den 5. November 1919.

**Der kommissarische Landrat.**

Z.-Nr. 5027 K. W.

Dr. Roske

302 Ich habe Veranlassung auf nachstehende Polizeiverordnung erneut hinzuweisen:

**Polizeiverordnung**

**betreffend Bekämpfung der Raupenplage.**

**§ 1.**

Besitzer und Pächter von Obstbäumen und lebenden Hecken sind verpflichtet, die Raupen und Raupennester des Goldastlers, Ringelspinner, der Apfel- und Heckenespinnmotte sowie der Blutlaus an den Apfelbäumen zu vernichten. Die Bekämpfung der Raupen muß im Mai, Juni und Juli und die der Blutlaus hat während des ganzen Jahres zu erfolgen. Bis 15. Februar jeden Jahres müssen die Raupenneker beseitigt sein.

**§ 2.**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

**§ 3.**

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 5. Oktober 1918.

**Der königliche Landrat.**

J. B. ges: von Grone.

Veröffentlicht.

Merseburg, den 3. November 1919.

**Der kommissarische Landrat.**

Dr. Roske



303 Dem Reichsverband für Zucht und Prüfung deutscher Halbbluts in Berlin habe ich heute die Erlaubnis erteilt, am 24. und 25. März 1920 eine öffentliche Verlosung von Silbernegativen zu veranstalten und die Lose im ganzen Preussischen Staatsgebiete zu verreiben. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1920 begonnen werden. Es sollen 183 385 Lose zu je 3 Mark ausgeben werden und 4168 Gewinne im Gesamtwerte von 135000 Mark zur Auspielung gelangen.

Berlin, den 11. Oktober 1919.

Der Minister des Innern.

Veröffentlichung:

Merseburg, den 5. November 1919.

Die Ortsbehörden erlaube ich, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß der Losevertrieb nicht beankundet wird.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Moske.

### 304 Verordnung über Höchstpreise für Nahrungsmittel.

Vom 28. Oktober 1919. (R.-G.-Bl. S. 1824)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)

18. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 828) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Oasernahrungsmitteln an Kleinbändler (§ 2) dürfen die folgenden Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Oasernudeln und Oasergrüße	
a) Lose	145,60 Mark
b) in Beuteln zu 250 Gramm	187 Mark
bei Oasernudeln (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen	
a) zu 250 Gramm	209 Mark
b) zu 500 Gramm	197 Mark
bei Oasermehl (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen	
a) zu 250 Gramm	209 Mark
b) zu 500 Gramm	202 Mark

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinbändlers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinbändlers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkaufe von Oasernahrungsmitteln an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Oasernudeln und Oasergrüße	
a) für 500 Gramm Reingewicht (Lose)	92 Pfennig
b) für einen 250 Gramm-Beutel	58 "
bei Oasernudeln (Kindernahrung)	
a) für eine 250 Gramm-Packung	65 "
b) für eine 500 Gramm-Packung	122 "
bei Oasermehl (Kindernahrung)	
a) für eine 250 Gramm-Packung	65 "
b) für eine 500 Gramm-Packung	125 "

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Oasernahrungsmittel anderer Art oder in anderen Packungen, als in den §§ 1 und 2 vorgegeben, dürfen nicht vertrieben werden.

§ 4.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinbändler (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

für Nöhren	196 Mark
" Nöhrenbruch	187 "
" andere Teigwaren	187 "

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinbändlers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinbändlers zu erfolgen.

§ 5.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für 500 Gramm Reingewicht nicht überschritten werden:

für Nöhren	123 Pfennig
" Nöhrenbruch	118 "
" andere Teigwaren	118 "

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6.

Beim Verkaufe von Grieß, Gerstengraupen (Rollgerste), Gerstengarüge und Gerstenknoten an Kleinbändler (§ 7) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Grieß	145 Mark
" Gerstengraupen (Rollgerste)	118 "
" Gerstengarüge	116 "
" Gerstenknoten	118 "

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinbändlers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinbändlers zu erfolgen.

§ 7.

Beim Verkaufe an Verbraucher (Kleinbändler) dürfen folgende Preise für ein Pfund Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Grieß	92 Pfennig
" Gerstengraupen (Rollgerste)	71 "
" Gerstengarüge	73 "
" Gerstenknoten	75 "

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 8.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 9.

Wer der Vorschrift im § 8 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über Höchstpreise für Oasernahrungsmittel und Teigwaren vom 27. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) und die Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grüße vom 20. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1089) außer Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 dieser Verordnung gelten bis zum 30. November 1919 einschließlich nicht für Oasernahrungsmittel, die bis zum 6. November 1919 einschließlich hergestellt werden.

Berlin, den 28. Oktober 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

J. B.: Dr. Peters.

Veröffentlichung:

Merseburg, den 7. November 1919.

Der kommissarische Landrat

Dr. Moske.

Tab.-Nr. 5236 K. W.

### 305 Sammelstelle für Falschgeld.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß nach einem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27. Februar 1908 das Polizeipräsidium in Berlin für Preußen zur Sammelstelle für alle auf Falschgeld bezüglichen Nachrichten und Ermittlungen bestimmt worden ist.

Merseburg, den 7. November 1919.

Der kommissarische Landrat.

J.-Nr. 11430 L.

Dr. Moske.

### 306 Petroleum-Ausgabe.

Auf Abschnitt 2 der Leuchtstoffkarte des Kreises Merseburg dürfen die Verkaufsstellen 1<sup>a</sup>, 2<sup>a</sup> und 3<sup>a</sup> Stier Petroleum zum Preise von 2,75 Mark ausgeben.

Merseburg, den 10. November 1919.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Moske.

Merseburger Druck- und Verlagsanstalt (L. Bahr).

